

13. Zürcher Tagung zum Zivilprozessrecht

Zürich, 23. Mai 2019

Ausgewählte prozessuale Fallstricke im Familien- und Erbrecht Ergänzungsreferat

Dr. René Strazzer

Rechtsanwalt / Fachanwalt SAV Erbrecht

Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

www.szlaw.ch

Agenda

- I. Bemerkungen zu BGer 4A_91/2014 vom 11. Juli 2014
- II. Bemerkungen zu BGer 5A_702/2016 vom 28. März 2017

I. BGer 4A_91/2014

1. Sachverhalt

- Erblasser stirbt am 4. Januar 2000
- Gesetzliche Erben sind Sohn A und Tochter B
- Testament: Nutzniessung an zwei Wohnungen zu Gunsten der Lebenspartnerin C
- Am 26. Oktober 2000 mandatiert C Rechtsanwalt X
- Am 15. November 2002 wird Sohn A Alleineigentümer der beiden Wohnungen und verkauft sie gleichentags
→ C verliert die Nutzniessung

I. BGer 4A_91/2014

2. Prozessgeschichte

- C verklagt am 20. Oktober 2010 Rechtsanwalt X auf CHF 300'000.00 Schadenersatz
- Kreisgericht Wil, Kantonsgericht St. Gallen und Bundesgericht bejahen einen Schadenersatzanspruch, wobei vor Bundesgericht die Haftung als solche nicht mehr strittig war
- C wird CHF 75'430.20 zugesprochen

I. BGer 4A_91/2014

3. Bemerkungen

- Wie ist der Anspruch des Vermächtnisnehmers sicherzustellen?
 - vorsorgliche Massregeln gemäss Art. 594 Abs. 2 ZGB
 - Dreimonatsfrist von Art. 594 Abs. 1 ZGB ist unrealistisch kurz
 - in casu wurde Rechtsanwalt X. beinahe zehn Monate nach dem Tod des Erblassers mandatiert
 - Dreimonatsfrist von Art. 594 Abs. 1 ZGB mutmasslich schon abgelaufen

I. BGer 4A_91/2014

- vorsorgliche Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO
- alternative Anwendbarkeit neben Art. 594 Abs. 2 ZGB
(Entscheid des Kantonsgerichts Waadt vom 6. April 2017, in: JdT 2017, III, 126)
- Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung i.S.v. Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB als vorsorgliche Massnahme nach Art. 262 lit. c ZPO hätte sich aufgedrängt

I. BGer 4A_91/2014

- Achtung: bei einem Geldvermächtnis gilt der Vorbehalt von Art. 269 lit. a ZPO
→ für die Sicherung des Anspruchs kann nur das Arrestrecht herangezogen werden

II. BGer 5A_702/2016

1. Sachverhalt

- B verstirbt 2014
- fünf Erben von B: C, D, E, F, G
- Unterzeichnetes, aber maschinengeschriebenes Testament von B, in welchem er dem Neffen A eine Darlehensschuld von CHF 88'600.00 erlässt

II. BGer 5A_702/2016

2. Prozessgeschichte

- C, D, E, F und G erheben Ungültigkeitsklage gegen A
- A anerkennt die Ungültigkeit des Testaments, auch schon vorprozessual
- Bezirksgericht Bülach erkennt auf Nichtigkeit des Testaments, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des beklagten A
- Obergericht weist Berufung des A ab
- Bundesgericht weist Beschwerde des A ab
 - Kernerwägung: Ungültigkeitsklage ist Gestaltungsklagerecht
 - die Beseitigung der Ungültigkeit ist nur durch gerichtliches Urteil möglich, nicht durch Anerkennung

II. BGer 5A_702/2016

3. Bemerkungen

- Was nun?
- die Entgegennahme von bloss aussergerichtlichen Anerkennungen von Ungültigkeit (und Herabsetzung) ist risikobehaftet
- reicht das Urteilssurrogat eines Vergleichs oder einer Anerkennung im Schlichtungsverfahren (Art. 208 Abs. 2 ZPO)?
- das Urteil des Bundesgerichts überzeugt nicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. René Strazzer
Fachanwalt SAV Erbrecht
Strazzer Zeiter Rechtsanwälte
Waffenplatzstrasse 18
Postfach 2088
CH-8027 Zürich

Tel +41 43 266 55 44
Fax +41 43 266 55 40

rene.strazzer@szlaw.ch
www.szlaw.ch